

**Anlage**  
**zur VwV-LGVFG**

**Besonders klimafreundliche Vorhaben mit vereinfachtem Verfahren**

Bei den folgenden Arten von Vorhaben muss deren besonders positiver Beitrag zum Klimaschutz im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 LGVFG nicht im Einzelfall belegt werden, da der besonders positive Beitrag zum Klimaschutz grundsätzlich angenommen werden kann. Der erhöhte Fördersatz ist für entsprechende Teilmaßnahmen jeweils in allen drei Programmbereichen anzuwenden. Entsprechende Maßnahmen müssen nach dem Stand der Technik geplant und umgesetzt werden. Dabei gilt grundsätzlich eine Kostenobergrenze von 1 Mio. Euro zuwendungsfähiger Investitionskosten. Diese Kostengrenze wird bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung, die bis zum 31.12.2027 gestellt werden, ausgesetzt.

Bereich Kommunalen Straßenbau (KStB) (Abschnitt B, Nummer I. 1.4 VwV-LGVFG)

- der Bau, Aus- oder Umbau von dynamischen Verkehrsleit-, -steuerungs- und -informationssystemen,
- der Bau, Aus- oder Umbau von Umsteigeparkplätzen,
- der Umbau von Fahrspuren und Stellplätzen des Kfz-Verkehrs zu Rad- und/oder Fußverkehrsanlagen, sofern es sich um eine zusammenhängende Gesamtmaßnahme in ausschließlicher Baulast eines Baulastträgers handelt. Maßnahmenpakete, bei denen unterschiedliche Baulastträger betroffen sind, können nicht über den KStB gefördert werden, sind jedoch ggf. über den RuF-Bereich förderfähig.
- andere Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen,
- Einrichtung von Ladeinfrastruktur sowie Herstellung von Netzanschlüssen (auch vorauslaufend zur Errichtung von Ladeinfrastruktur),
- der Bau von Radschnellverbindungen.

Bereich ÖPNV

- der Bau und Ausbau von B+R- sowie P+R-Anlagen,
- Busbeschleunigungsmaßnahmen (Umbau von Fahrspuren des Kfz-Verkehrs und Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen), zur Vermeidung klimaschädlicher Verlagerungseffekte erfolgt beim Umbau von Fahrspuren eine Vorlage der Prüfung nach Richtlinie für Stadtstraßen (RASt) bzw. entsprechendem technischen Regelwerk und nach Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO),
- Straßenbahnbeschleunigungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen),
- der Bau-, Aus- oder Umbau von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem öffentlichen Personennahverkehr dienen (multimodale Knoten),
- Errichtung von Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge des ÖPNV inklusive des zugehörigen Netzanschlusses.

#### Bereich Rad- und Fußverkehr (RuF)

- der Umbau von Fahrspuren und Stellplätzen des Kfz-Verkehrs zu Rad- und/oder Fußverkehrsanlagen,
- der Bau, Ausbau oder Umbau von Querungshilfen, insbesondere Mittelinseln, Lichtsignalanlagen mit Sofortanforderung Fußverkehr und/oder Radverkehr, Fußgängerüberwege,
- der Bau, Aus- oder Umbau von Fahrradabstellanlagen,
- Beseitigung von Netzlücken im RadNETZ Baden-Württemberg,
- der Bau-, Aus- und Umbau von Fußverkehrsinfrastruktur mit besonderer Netzbedeutung innerorts von mindestens 2,50 Breite, darunter fallen insbesondere Fußwege, die in einem Fußverkehrskonzept als Hauptverbindung ausgewiesen sind, sowie Fußwege in Ortsmitten, im unmittelbaren Schulumfeld und Zuwegungen zu ÖV-Haltestellen